

ÖFB- MEISTERSCHAFTSREGELN

Gültig ab 1.7.2010

INHALTSVERZEICHNIS

MEISTERSCHAFTSREGELN	4
§ 1 Geltungsbereich und Definitionen	4
§ 2 Meisterschaftsbewerb und -einteilung	5
§ 3 Teilnahmeverpflichtung	5
§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften	5
§ 5 Enthebung von der Meisterschaft	6
§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft	6
§ 7 Verbandsgebiet	6
§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele	6
§ 9 Meisterschaftstabellen	6
§ 10 Auf- und Abstieg	7
§ 11 Reihenfolge der Spiele	8
§ 12 Meisterschaftsspiele	8
§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen	9
§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen	9
§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt	10
§ 16 Schiedsrichter	10
§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten	11
§ 18 Pflichten des Veranstalters	12
§ 19 Fußball-Online	12
§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung	13
§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten	13
§ 22 Dressen	13
§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung	14
§ 23a Vereine, die eine bestimmte Volksgruppe fördern	14
§ 24 Spielerpasskontrolle	15
§ 25 Spielberichte	15
§ 26 Zahl der Spieler	16
§ 27 Ersatzspieler	16
§ 28 Trainer	17
§ 29 Beglaubigung	18
§ 30 Spielabbruch	18
§ 31 Gleichbehandlung	19
§ 32 Unvorhergesehene Fälle	19
§ 33 Inkrafttreten	19
BESTIMMUNGEN FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN VON KAMPFMANNSCHAFTEN	20

BESTIMMUNGEN ÜBER KOOPERATIONSVERTRÄGE.....	22
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE	26
ÖFB-RICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALLIGA.....	29

MEISTERSCHAFTSREGELN

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Abhaltung von Wettbewerben im gesamten Bereich des ÖFB, insbesondere die im Meisterschaftsmodus geführten Wettbewerbe der Landesverbände, der Bundesliga und des ÖFB und sind für sämtliche dieser Wettbewerbe direkt oder analog anzuwenden.
 - a) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, für die von ihnen geführten Wettbewerbe Durchführungsbestimmungen, welche den Besonderheiten der einzelnen Wettbewerbe Rechnung tragen, zu beschließen. Im Falle von Widersprüchen gelten jedenfalls die ÖFB-Meisterschaftsregeln.
 - b) Die Landesverbände und die Bundesliga sind berechtigt, beim ÖFB-Präsidium um die Genehmigung von Ausnahmebestimmungen anzusuchen.
- (2) Sämtliche im Bereich des ÖFB, der Landesverbände und der Bundesliga gespielten Wettbewerbe sind nach den Regeln des International Board of Football (Kurz: IFAB-Spielregeln) zu spielen.
- (3) Definitionen:
 - a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
 - b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga.
 - c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer.
 - d) Einsatz: tatsächliche Teilnahme des Spielers am Spiel; die bloße Nennung als Ersatzspieler am Spielbericht gilt nicht als Einsatz;
 - e) Pflichtspiel: Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Regeln des zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Spiele im ÖFB-Cup sind jedenfalls Pflichtspiele.
 - f) Freundschaftsspiel: Spiel, das vom zuständigen Verband oder vom ÖFB nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde.

g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;

§ 2 Meisterschaftsbewerb und -einteilung

- (1) Die Verbände haben alljährlich für ihre Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.
- (2) Die Meisterschaft wird je nach Anzahl der Vereine in einer oder mehreren Leistungsstufen, die auch in Bewerbungsgruppen unterteilt werden können, ausgetragen.
- (3) Die Einteilung eines Vereines in eine bestimmte Bewerbungsgruppe sowie die Einreihung neu eintretender Vereine bleibt den Landesverbänden überlassen, doch dürfen in keiner Bewerbungsgruppe mehr als 16 Vereine eingeteilt sein.
- (4) Ausnahmen können vom Präsidium des ÖFB genehmigt werden.

§ 3 Teilnahmeverpflichtung

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner besten Mannschaft an der Meisterschaft seiner Bewerbungsgruppe teilzunehmen.
- (2) Falls in einem Landesverband genügend Reservemannschaften oder Nachwuchsmannschaften vorhanden sind, hat der Landesverband auch für solche Mannschaften eine Meisterschaft auszuschreiben. Die Teilnahme ist dann für alle Vereine verbindlich, die solche Mannschaften aufzustellen imstande sind; die Landesverbände sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zu bewilligen.
- (3) Es bleibt den Verbänden überlassen, für die Teilnahme an den Meisterschaften eine Gebühr festzusetzen.

§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften

- (1) Ein Verein kann sich an den Meisterschaftsbewerben mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes mit mehreren Kampfmannschaften beteiligen. In einem solchen Fall müssen jedoch die Spieler für jede Mannschaft gesondert beim Landesverband gemeldet werden und es ist jede solche Mannschaft hinsichtlich ihrer Teilnahme so zu behandeln, als wäre sie ein selbständiger Verein.
- (2) Die Beteiligung von Reservemannschaften an der Meisterschaft regeln die Landesverbände.

- (3) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften regelt sich nach den den Meisterschaftsregeln beiliegenden Bestimmungen.

§ 5 Enthebung von der Meisterschaft

- (1) Der Vorstand eines Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hierdurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.
- (2) Enthebungen können nur vor Beginn der Meisterschaft bewilligt werden; während der Meisterschaft sind sie unzulässig.
- (3) Vereine, die einem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehören, müssen mindestens für das erste Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft an der Meisterschaft teilnehmen.

§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft

Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines, der gemäß § 5 von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben war, wird vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes bestimmt.

§ 7 Verbandsgebiet

Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Verbandes ausgetragen werden. Der Platz eines nach § 7 Abs. 3 lit. a der Satzungen des ÖFB einem anderen Landesverband angeschlossenen Vereines gilt als Gebiet des Landesverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele

- (1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
- | | |
|-------------------|-------------|
| a) Sieg: | 3 Punkte, |
| b) Unentschieden: | 1 Punkt, |
| c) Niederlage: | kein Punkt. |
- (2) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Spielberichte der Schiedsrichter.

§ 9 Meisterschaftstabellen

- (1) Am Ende der Meisterschaft ist für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Vereine richtet sich nach:

- a) der Anzahl der Punkte;
 - b) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Tordifferenz; wurde jedoch ein Meisterschaftsspiel eines der Vereine wegen verschuldeter Nichtaustragung, verschuldetem Spielabbruch, Einsatz eines unberechtigten Spielers oder unberechtigtem Abtreten strafverifiziert, so ist dieser hinter den punktgleichen Verein zu reihen. Trifft dies auf beide Vereine zu, so richtet sich die Reihung wieder nach der Tordifferenz;
 - c) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore;
 - d) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege;
 - e) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege;
 - f) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheiden die Resultate der betreffenden Vereine gegeneinander. Lit. a) bis e) sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (2) Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens mindestens die Hälfte seiner Spiele, die er während des ganzen Spieljahres zu absolvieren hätte, ausgetragen, so sind die noch fälligen Spiele so zu werten, als wenn der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt.
- (3) Der so an der Spitze stehende Verein ist Meister seiner Bewerbungsgruppe.
- (4) Der Meister der obersten Leistungsstufe eines Landesverbandes ist Meister des Landesverbandes.
- (5) Der Meister der höchsten Spielklasse der Bundesliga ist österreichischer Staatsmeister.

§ 10 Auf- und Abstieg

- (1) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt den Verbänden vorbehalten. Diese Bestimmungen müssen jedoch schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen während des Meisterschaftsjahres nicht geändert werden.
- (2) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt dem Präsidium des ÖFB.
- (3) Bei der Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg sollen jedoch folgende Regeln eingehalten werden:
 - a) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine aufsteigen;
 - b) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine absteigen;

- c) eine Erhöhung der Zahl der Absteiger darf nur bei Überschreitung der von den Landesverbänden festgesetzten Gruppenstärke erfolgen. Diese darf die Höchstzahl von 16 Vereinen nicht überschreiten (§ 2);
 - d) sollte sich die Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag verringern, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt. Den Stichtag setzen die Vorstände der Landesverbände vor Beginn des Bewerbes fest.
- (4) Von diesen Bestimmungen kann das Präsidium des ÖFB mit mindestens Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Reihenfolge der Spiele

- (1) Jeder Verein hat gegen jeden anderen Verein seiner Klasse (Liga, Gruppe) in jedem Meisterschaftshalbjahr ein Spiel auszutragen.
- (2) Die Reihenfolge der Spiele wird in der Regel durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl, dem Gegner kommt diese beim Rückspiel zu.
- (3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann der Verband genehmigen.
- (4) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.
- (5) Falls an der Meisterschaft einer Klasse (Liga, Gruppe) zu wenige Vereine teilnehmen, kann der Vorstand des Verbandes bestimmen, dass die Meisterschaft dieser Gruppe derart ausgetragen wird, dass jeder Verein gegen jeden zweimal in jedem Meisterschaftshalbjahr zu spielen hat.

§ 12 Meisterschaftsspiele

- (1) Die Termine für die Meisterschaftsspiele müssen von den Verbänden rechtzeitig vor Beginn jedes Meisterschaftshalbjahres festgesetzt werden. Die entsprechenden Informationen werden den Vereinen über das „Fußball-Online“ - System zur Verfügung gestellt.
- (2) Weiters haben die Verbände sämtliche anderen für die Meisterschaftsspiele relevanten Bedingungen und Details, wie z.B. Verbandszeit, Spielort, Fristen, in ihren Bestimmungen zu regeln.
- (3) Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muss zwischen dem Beginn zweier aufeinander folgender Spiele ein Zeitraum von mindestens einer Stunde und fünfzig Minuten liegen.

Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig abubrechen.

- (4) Spieltag ist bei Wochenendrunden die Zeit von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag. Spielt dieselbe Mannschaft am selben Spieltag zwei Pflichtspiele (z.B. Nachtragsspiel), so ist der Spieltag wie zwei getrennte Spieltage zu behandeln.

§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen

- (1) Meisterschaftsspiele müssen zum gelosten Termin gespielt werden.
- (2) Dem Vorstand eines Verbandes bleibt eine Beschlussfassung darüber vorbehalten, unter welchen Bedingungen Meisterschaftsspiele verlegt werden können.
- (3) Verlegungen von Meisterschaftsspielen (Termin, Zeit und Ort) haben grundsätzlich über das „Fußball-Online“- System zu erfolgen. Alle weiteren Regelungen, insbesondere für den Fall der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“-Systems, sind durch die Verbände zu treffen.
- (4) Ein Verein ist nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muss. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel. Er ist nicht verpflichtet, einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspieltermine des ÖFB abzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird. (Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.)

§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen

- (1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Natur- oder Kunstrasenplätzen stattfinden, die hierzu vom Verband genehmigt worden sind.
- (2) Bei Kunstrasenplätzen ist überdies, was die Qualität des Kunstrasens betrifft, eine entsprechende UEFA bzw. FIFA Zertifizierung vorzulegen. Ausnahmen für vor dem 1.7.2005 errichtete Kunstrasenplätze kann der jeweilige Verband für seine Meisterschaft genehmigen.
- (3) Die Spielfeldmarkierung darf nicht mit gesundheitsgefährdendem Material vorgenommen worden sein.

- (4) Die Unbenützbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Spiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung der Plätze und die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Unterausschuss mit einer Geldstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung oder die Torabgrenzung vollständig, so ist der Platz als unbenützbar zu erklären.
- (5) Wird während eines Spieles die Unbenützbarkeit eines Platz festgestellt, so kann das Spiel bei Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (Neben-/bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden.

§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt

- (1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.
- (2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:
 - a) der Verband,
 - b) der Gegner,
 - c) der Schiedsrichter.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage überprüfen zu lassen.

§ 16 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter haben die Bestimmungen der Verbände, des ÖFB, der UEFA und der FIFA zu beachten.
- (2) Meisterschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Verbände oder des ÖFB hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles beauftragt wurden.
- (3) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Verbände und des ÖFB.

- (4) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.
- (5) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.
- (6) Ein Meisterschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Spielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Spiels sinngemäß nach § 17.

§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten

- (1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Spiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten. Erscheinen beide Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, oder wurden solche nicht besetzt, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen.
- (2) Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, hat ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

- (4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

§ 18 Pflichten des Veranstalters

- (1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Verband, der Steuerbehörde usw..
- (2) Er hat weiters
- a) ein Spiel ordnungsgemäß anzumelden;
 - b) den Platz mit allen zumutbaren Maßnahmen in einen bespielbaren Zustand zu versetzen;
 - c) den Platz entsprechend den IFAB-Spielregeln und den ÖFB-Meisterschaftsregeln bereitzustellen und insbesondere für die ordnungsgemäßen Spielfeldabgrenzungen zu sorgen;
 - d) dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleieräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleieräume zur Verfügung stehen;
 - e) für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren;
 - f) die notwendige Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Administration des Spieles über „Fußball-Online“ bereitzustellen;
 - g) das notwendige Sanitätsmaterial für ärztliche Hilfeleistungen vorzubereiten;
 - h) sämtliche weiteren Auflagen zu erfüllen, die ihm als Heimverein gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln oder den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Bewerbes auferlegt werden.
- (3) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muss er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Vorstände der Landesverbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gut zu machender Schaden verursacht werden könnte.

§ 19 Fußball-Online

Auf Beschluss des Leitungsgremiums eines Verbandes kann der Spielbetrieb über den Online Spielbericht von "Fußball-Online" geführt werden. Die Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Benutzervorschriften und Erläuterungen sowie sonstige nähere Bestimmungen zu erlassen, die für den Betrieb des "Fußball-Online"-Systems erforderlich sind.

§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Leitungsgremiums des Verbandes hiezu verpflichtet ist. Das Leitungsgremium des Verbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.
- (2) Der Heimverein haftet für das Verhalten der Zuschauer. Der Gastverein haftet für das Verhalten der ihm zurechenbaren Anhänger.

§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Verband oder ein von ihm bestimmter Unterausschuss hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 20 nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

§ 22 Dressen

- (1) Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressenfarben (Leibchen und Hose) antreten. Sämtliche Dressen müssen sich deutlich von jener des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Der veranstaltende Verein muss, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, in andersfarbigem Dress antreten.
- (3) Der Tormann muss sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheiden.
- (4) Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.
- (5) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.
- (6) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter zu sorgen.

§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung

- (1) An den Meisterschaftsspielen eines Verbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.
- (2) Nachwuchsspieler, die am Spieltermin das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.
- (3) Bei Meisterschaftsspielen der Landesverbände und des ÖFB dürfen am Spielbericht bis zu drei Nichtösterreicher nominiert werden. Diese Zahl kann von einem Landesverband für seine internen Bewerbe herabgesetzt werden, sofern ein entsprechender Beschluss vor Beginn der jeweiligen Sommerübertrittszeit gefasst und vom ÖFB-Präsidium genehmigt wird. Ein derartiger Beschluss gilt bis auf Widerruf durch das ÖFB-Präsidium. Alle weiteren auf dem Spielbericht angeführten Spieler müssen
 - a) für eine österreichische Auswahlmannschaft, die sich nur aus Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zusammensetzen darf, selektionierbar sein oder
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - c) gemäß § 3 Abs. 5 Regulativ einem Österreicher gleichgestellt sein.
- (4) Darüber hinausgehende, die Meisterschaftsspielberechtigung betreffende Sonderregelungen dürfen von einem Landesverband für seine internen Bewerbe nur mit Genehmigung des ÖFB-Präsidiums erlassen werden.
- (5) An Meisterschaftsspielen der Bundesliga dürfen alle für den jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldeten Spieler teilnehmen.
- (6) Für den Österreichischen Fußball-Cup ist die Spielberechtigung von Nichtösterreichern in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

§ 23a Vereine, die eine bestimmte Volksgruppe fördern

Vereine, die sich zum Ziel gesetzt haben, Angehörige einer bestimmten Volksgruppe zu fördern, sind dann berechtigt Mitglieder eines Landesverbandes zu werden und an dessen Bewerben teilzunehmen, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen, die der jeweilige Landesverband für deren Aufnahme verlangt, nachweisen, dass sie in ihren Satzungen die Förderung einer bestimmten Volksgruppe aufgenommen haben und überwiegend Spieler, die nicht österreichische Staatsbürger sind, anmelden. Solange sie diese Voraussetzungen erfüllen, sind sie von der Einschränkung des § 23 Abs. 3 der Meisterschaftsregeln ausgenommen. Der jeweilige Landesverband ist verpflichtet, diese Voraussetzungen einmal jährlich vor Beginn der Meisterschaft

zu überprüfen. Fallen die Voraussetzungen für den Dispens weg, darf der Dispens zu einem späteren Zeitpunkt für diesen Verein nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Spielerpasskontrolle

- (1) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems dem Nachweis der Spielberechtigung. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter vorzulegen. Zu spät kommende Spieler haben den Spielerpass bei Eintritt in das Spiel vorzuweisen und können - sofern sie vor Spielbeginn auf dem Spielbericht eingetragen wurden – eingesetzt werden.
- (2) Wird für einen Spieler der Spielerpass nicht beigebracht, dann kann dieser an dem Spiel teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist. In diesem Fall ist der Verein durch den zuständigen Ausschuss seines Verbandes mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
- (3) Die Spielerpässe sind dem verantwortlichen Funktionär des Spielpartners auf dessen Verlangen vorzuweisen.

§ 25 Spielberichte

- (1) Einsatzberechtigt sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.
- (2) Die Spiele werden grundsätzlich über „Fußball-Online“ administriert und es ist der „Online-Spielbericht“ zu verwenden:
 - a) Vor Spielbeginn sind Vor- und Zuname sämtlicher Spieler und Ersatzspieler in den Spielbericht einzutragen.
 - b) Der Spielbericht wird zunächst durch den Heimverein, dann durch den Gastverein ausgefüllt. Dieser Vorgang muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen sein.
 - c) Nach Spielende hat der Schiedsrichter sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und besondere Vorkommnisse in den Spielbericht einzutragen.
 - d) Jeweils ein Vertreter der Vereine sowie der Schiedsrichter sollen die Richtigkeit der Angaben abschließend durch Eingabe ihrer Signatur zu bestätigen. Anschließend wird der Bericht direkt über das Internet an den Verband weitergeleitet.

- e) Allfällige weitere Berichte über besondere Vorkommnisse, Ausschlüsse oder Anzeigen sind vom Schiedsrichter entweder direkt vor Ort oder innerhalb einer vom Verband festzulegenden Frist im Nachhinein in das System einzugeben. Steht dem Schiedsrichter das System nicht zur Verfügung so ist nach Abs. 3 vorzugehen.
- (3) Wird ein Bewerb nicht über „Fußball-Online“ geführt oder steht dieses System aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung, ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind analog anzuwenden. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Verband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spelausschlüsse, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.
- (4) Der gemäß § 17 betraute Spielleiter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht (falls vorhanden, auf einem aufgelegten Spielbericht) an den Verband eingeschrieben einzusenden. Dieser Bericht ist von je einem berechtigten Vertreter der beiden Vereine zu unterfertigen.

§ 26 Zahl der Spieler

- (1) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint.
- (2) Den Verbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen.
- (3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen. Dem Verband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

§ 27 Ersatzspieler

- (1) Es dürfen bis zu drei Spieler pro Spiel ausgewechselt werden.
- (2) Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

- (3) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist.
- (4) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt.
- (5) Den Landesverbänden ist es gestattet, für Reserve- und Nachwuchsbewerbe Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Nominierung und der Zahl der Ersatzspieler in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 28 Trainer

- (1) Vereine, welche der 1. bis 6. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft (1. Mannschaft) einen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Kommission für Traineraus- und -fortbildung des ÖFB erteilten Ausbildungserlaubnis wie folgt zu beschäftigen:
 - a) 1. Leistungsstufe : UEFA-Profi-Lizenz
 - b) 2. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
 - c) 3. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
 - d) 4. Leistungsstufe : mind. UEFA-B-Lizenz
 - e) 5. Leistungsstufe : mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes
UEFA-B-Lizenz wird empfohlen
 - f) 6. Leistungsstufe : mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes
 - g) ÖFB-Frauenliga : mind. UEFA-B-Lizenz
 - h) Frauen 2. Liga : mind. Trainerlehrgang des LandesverbandesAb der 7. Leistungsstufe sollen ausgebildete Trainer beschäftigt werden.
- (2) Für aufsteigende Vereine gelten die Anforderungen des Abs. 1 erst im 2. Spieljahr in der höheren Leistungsstufe.
- (3) Im Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, mindestens einen Trainer beschäftigen, der zumindest den Nachwuchsbetreuerlehrgang eines Landesverbandes abgeschlossen hat.
- (4) Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend Abs. 1 oder 3 qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbshalbjahres keine Sanktionen nach sich.

- (5) Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete Trainer hat seine Aufgaben beim Training (Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Coaching usw.) auch tatsächlich selber auszuführen. Die Verantwortung für diese Mannschaft muss nach außen hin auch klar erkennbar sein.
- (6) Die Trainer haben ihre Qualifikation vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen. Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten Trainer obliegen den Verbänden.
- (7) Die Vereine haben ihre Trainer im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres dem zuständigen Verband namhaft zu machen. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen im Wege des „Fußball-Online“-Systems dem Verband bekannt zu geben.
- (8) Die Verbände können höhere Mindestvoraussetzungen beschließen. Die Kommission für Traineraus- und fortbildung des ÖFB ist hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 29 Beglaubigung

- (1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt automatisch nach Ablauf einer vom Verband festzulegenden Frist.
- (2) Gegen die automatische, resultatsgemäße Beglaubigung steht den unmittelbar beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von 7 Tagen das Rechtsmittel des Protestes an die zweite Instanz des Verbandes entsprechend der ÖFB-Rechtspflegeordnung offen. In den Bewerbungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga besteht dieses Recht nicht.
- (3) Langt innerhalb der vom Verband nach Abs. 1 festgelegten Frist beim zuständigen Verband eine Anzeige in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel ein, so ist damit das sachlich zuständige Gremium zu befassen, welches auch über die Wertung des Spiels entscheidet.
- (4) Sind an einem Spiel Vereine verschiedener Verbände beteiligt, so ist die Zuständigkeit für die Beglaubigung in den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Bewerbes zu regeln.

§ 30 Spielabbruch

- (1) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen.

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung das entsprechend den Regelungen des betreffenden Verbandes zuständige Gremium. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Ein Spiel ist neu auszutragen, wenn nur eine Halbzeit gespielt wurde. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese jedoch bei Spielabbrüchen nach höherer Gewalt ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.
- (3) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Verband bestimmt. Wenn in den Verbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu gleichen Teilen zu teilen.

§ 31 Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

§ 32 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fassung der Meisterschaftsregeln tritt mit 1.7.2010 in Kraft.

BESTIMMUNGEN FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN VON KAMPFMANNSCHAFTEN

gültig ab 1.7.2010

§ 1 Präambel

- (1) Aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen ist es zwei Vereinen grundsätzlich gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden, wobei der Spielbetrieb der beteiligten Vereine aufrecht bleiben soll.
- (2) Die den Vertrag schließenden Vereine dürfen nicht derselben Leistungsstufe angehören, sollen aber auch nicht mehr als 2 Leistungsstufen auseinander liegen (z.B. Erste Bundesliga mit Zweite Bundesliga oder Regionalliga).

§ 2 Bildung der Spielgemeinschaft

- (1) Die Spielgemeinschaft der vertragsschließenden Vereine spielt in den jeweiligen Bewerbungen mit oder ohne Namensänderung. Die beiden Mannschaften der Spielgemeinschaft nehmen die Plätze der vertragsschließenden Vereine in den Bewerbungen ein. Nimmt die für die niedrigere Leistungsstufe vorgesehene Mannschaft diesen Platz nicht ein, hat sie keinen Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse. In einem solchen Fall bleibt dem Verband die Meisterschaftseinteilung überlassen.
- (2) Sollten die beteiligten Vereine nur mit einer Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen, hat der Verband entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 3 Genehmigung der Spielgemeinschaft

- (1) Beide Vereine haben unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft vor Beginn der Übertrittszeit bis spätestens 20. Juni bei ihrem Verbandsvorstand schriftlich um Genehmigung zur Bildung der Spielgemeinschaft anzusuchen. In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand auch später einlangende Anträge inhaltlich behandeln.
- (2) Sind Vereine zweier Verbände betroffen, ist die Zustimmung der jeweiligen Verbandsvorstände erforderlich, deren Entscheidungen endgültig sind. Bei Nichtzustimmung eines beteiligten Verbandsvorstandes kann die Spielgemeinschaft nicht abgeschlossen werden.

§ 4 Spielerwechsel und Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spieler für die Spielgemeinschaft und der Spielerwechsel richten sich nach den geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs. Die Spieler sind nur für jene Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet sind.

§ 5 Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer ist im Vertrag festzuhalten und hat auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Spieljahres zu gelten.

§ 6 Auflösung der Spielgemeinschaft

- (1) Im Vertrag sind Bestimmungen über die Auflösung aufzunehmen, wobei neben dem gesicherten Ablauf der Meisterschaft auch die Zugehörigkeit der Spieler nach Beendigung der Spielgemeinschaft geregelt sein muss.
- (2) Die Klassenzugehörigkeit zur höheren Leistungsstufe geht auf jenen Verein über, der bei der Gründung der Spielgemeinschaft für die höhere Leistungsstufe teilnahmeberechtigt war. Dies gilt nur, wenn die Spielgemeinschaft nicht länger als drei Jahre bestanden hat. In diesem Fall bleiben die Vereine in den Leistungsstufen, in welchen sie zuletzt gespielt haben.

§ 7 Haftung

Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen Vereinen zur ungeteilten Hand.

BESTIMMUNGEN ÜBER KOOPERATIONSVERTRÄGE

gültig ab 1.7.2010

§1 Anwendungsbereich

Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen

- a) Vereinen der 1. Leistungsstufe und Vereinen der 2. Leistungsstufe
- b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden, und Vereinen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (ÖFBL)
- c) Vereinen der ÖFBL und Vereinen der Regionalliga
- d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

Verfügt ein BNZ/AKA über keine gemeldeten Spieler, gelangt § 4 zur Anwendung.

§ 2 Kooperationsverträge zwischen Vereinen 1. Leistungsstufe (Stammverein) und der 2. Leistungsstufe sowie zwischen einem von einem Landesverband geführten BNZ/AKA (Stammverein) und einem Verein der ÖFBL

- (1) Die Kooperationsspieler müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben bei ihrem jeweiligen Stammverein aufrecht gemeldet.
- (2) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen.
- (3) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der ÖFBL abgeschlossen werden.
- (4) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.
- (5) Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.
- (6) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFBL aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen Kooperationsverträge der Genehmigung der ÖFBL.
- (7) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFB-Regulativ) dürfen keine Kooperationsverträge abgeschlossen werden.

- (8) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.
- (9) Die Spieler sind sowohl für den Stamm- als auch für den Kooperationsverein einsatzberechtigt.
- (10) In den Amateurmanschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.
- (11) Der Stammverein ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmannschaft ohne Zustimmung, die restlichen nur mit Zustimmung der Kooperationsmannschaft anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss bis spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsklub und durchschriftlich an die Geschäftsstelle der ÖFB erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Stammklubs statt, ist eine Anforderung nicht möglich.
- (12) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.
- (13) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.
- (14) Die Kooperationsverträge sind zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen.

§ 3 Kooperationsverträge zwischen Vereinen der ÖFB oder BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, (als Stammverein) und Vereinen der Regionalliga

- (1) Vereine der ÖFB dürfen pro Spieljahr bis zu zwei Spieler-Kooperationsverträge mit jedem Verein der Regionalliga schließen.
- (2) Jeder Verein der Regionalliga darf pro Spieljahr bis zu vier Spieler (Ausnahme: U19 Spieler) über Kooperationsverträge aus der ÖFB zum Einsatz bringen.
- (3) Die Kooperationsspieler der Vereine der ÖFB bzw. BNZ/AKA der Vereine der ÖFB müssen für die U22 spielberechtigt sein und bleiben beim Stammklub angemeldet.
- (4) Die Vereine der Regionalliga können ohne zahlenmäßige Beschränkung Spieler der BNZ/AKA einsetzen.
- (5) Spieler der ÖFB bzw. BNZ/AKA sind pro Spieljahr als Kooperationsspieler nur für einen Klub der Regionalliga spielberechtigt.

- (6) Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung eines BNZ/AKA-Spielers für einen Kooperationsverein der Regionalliga obliegt dem jeweiligen sportlichen Leiter des BNZ/AKA.
- (7) Durch den Einsatz als Kooperationsspieler in einer Kampfmannschaft eines Vereines der Regionalliga dürfen für den BNZ/AKA-Spieler keine Nachteile in Bezug auf Berufs-/Schul- und fußballspezifische Ausbildung entstehen.
- (8) Derartige Kooperationsverträge können während der Transferzeiten der Landesverbände abgeschlossen werden.
- (9) Als letzter Tag des Kooperationsvertrages gilt der 30. Juni des laufenden Spieljahres.
- (10) Die Kooperationsverträge können in der Winterübertrittszeit einvernehmlich aufgelöst und durch neue Kooperationsverträge ersetzt werden.
- (11) Für diese Kooperationsverträge sind ausschließlich die von der ÖFB aufgelegten Vertragsformulare zu verwenden. Zusätzlich bedürfen sie der Bestätigung der Paritätischen Kommission des bewerbsführenden Landesverbandes der jeweiligen Regionalliga.
- (12) Für befristet freigegebene Spieler (§ 8 Abs. 5 ÖFB-Regulativ) dürfen keine Kooperationsverträge geschlossen werden.
- (13) Für die mit Kooperationsverträgen „verliehenen“ Spieler darf keine Entschädigung, welcher Art auch immer, verlangt werden.
- (14) Die Spieler sind sowohl für den Verein der ÖFB bzw. BNZ/AKA sowie den Verein der Regionalliga spielberechtigt.
- (15) In den Amateurmanschaften der Stammvereine dürfen diese Spieler nicht eingesetzt werden.
- (16) Der Stammklub bzw. der sportliche Leiter des BNZ/AKA ist berechtigt, pro Pflichtspieltermin einen Spieler pro Kooperationsmannschaft ohne Zustimmung, die restlichen Spieler nur mit Zustimmung des Kooperationsvereines, anzufordern und zum Einsatz zu bringen. Eine schriftliche Anforderung muss spätestens zwei Tage (48 Stunden) vor dem nächsten Meisterschaftsspiel beim Kooperationsverein und durchschriftlich an die Paritätische Kommission des bewerbsführenden Landesverbandes erfolgen. Finden an einem Pflichtspieltermin keine Meisterschaftsspiele des Vereines der -ÖFB bzw. BNZ/AKA statt, ist eine Anforderung des Spielers nicht möglich.

(17) Der Abschluss eines Kooperationsvertrages gilt nicht als Übertritt im Sinne des ÖFB-Regulativs.

(18) An einem Spieltag dürfen diese Spieler nur einmal zum Einsatz kommen.

(19) Die Kooperationsverträge sind in der Regionalliga zum Nachweis dem Schiedsrichter bei Vorlage des Spielerpasses beizulegen. Der federführende Verband der jeweiligen Paritätischen Kommission hat nach der Transferzeit eine Liste aller Kooperationsspieler an alle Vereine der Regionalliga zu schicken.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen für den Fall, dass für einen Spieler, für den bereits eine gesonderte Vereinbarung zwischen seinem Stammverein und einem Landesverbands-BNZ/AKA, das über keine eigenen gemeldeten Spieler verfügt, besteht, ein Kooperationsvertrag gemäß § 2 oder § 3 abgeschlossen wird

(1) Der Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Stammverein und Kooperationsverein erfordert überdies die Zustimmung des sportlichen Leiters von BNZ/AKA.

(2) Der Spieler ist für die Mannschaft des BNZ/AKA, seinen Stammverein und den jeweiligen Kooperationsklub spielberechtigt.

(3) Für einen Spieler darf jeweils nur ein aufrechter Kooperationsvertrag bestehen, wobei die zwischen dem Stammverein und BNZ/Akademie bestehende Vereinbarung nicht als Kooperationsvertrag zu werten ist.

(4) Bei einer Rückforderung von BNZ/AKA und Stammverein geht die Anforderung von BNZ/AKA vor.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE

gültig ab 1.7.2010

§ 1 Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmansschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

§ 2 Recht zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des Vereins – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.

§ 3 Nichtteilnahme

Ein Verein der 1. Leistungsstufe, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zugunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein Verein der 2. Leistungsstufe eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

§ 4 Aufstiegsrecht

Für die Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmansschaft und höchstens bis zur 3. Leistungsstufe. Die Amateurmansschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmansschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmansschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) In der Amateurm Mannschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurm Mannschaft stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der Kampfmannschaft, so ist er
 - a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurm Mannschaft bzw. - sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurm Mannschaft stattfindet - in dem nächsten Spiel der Amateurm Mannschaft
 - b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurm Mannschaft nicht spielberechtigt.
- (3) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.
- (4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit), so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurm Mannschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft teilgenommen hat.
- (5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.
- (6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.

§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit

Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren Amateurm Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 spielberechtigt sind.

§ 7 Reservemannschaften

Die Amateurmannschaften der Bundesligavereine sind von der Verpflichtung, eine Reservemannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 8 Schiedsrichterkosten und Eintrittskarten

Der Bundesligaverein übernimmt auch für die Auswärtsspiele der Amateurmannschaft die Kosten des Schiedsrichterteams und stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmannschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.

§ 9 Meldung der Amateurmannschaften

Die Amateurmannschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemannschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

§ 10 Spieltermine

Die Ansetzung der Spiele gegen Amateurmannschaften an Sonntagen wird seitens des ÖFB dringend empfohlen.

ÖFB-RICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALLIGA

gültig ab 1. Juli 2010

§ 1 Organisation

- 1) Die Regionalliga ist die dritthöchste Leistungsstufe im ÖFB.
- 2) Die Regionalliga wird in drei Spielgruppen geführt:
 - a) Regionalliga Ost: Vereine des BFV, des NÖFV und des WFV;
 - b) Regionalliga Mitte: Vereine des KFV, des OÖFV und des StFV;
 - c) Regionalliga West: Vereine des SFV, des TFV und des VFV.
- 3) Eine Spielgruppe besteht aus jeweils 16 Vereinen.
- 4) Die beteiligten Landesverbände jeder Regionalliga-Spielgruppe haben in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen zu schaffen und Bestimmungen zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes sowie insbesondere betreffend Auf- und Abstieg von und in die 4. Leistungsstufe, zu beschließen.

§ 2 Geprüfter Jahresabschluss

- 1) Sämtliche Vereine der Regionalligen müssen bis spätestens 31.1. des laufenden Spieljahres in der Regionalliga einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss per 30. Juni des Vorjahres im Wege der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes bei der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist bis zum 31.3. gesetzt werden. Verstreicht auch diese Frist so wird von der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.500,- bis € 5.000,- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig. Es kommen die entsprechenden Bestimmungen der ÖFB-Disziplinarordnung und der ÖFB-Satzungen zu Anwendung.
- 2) Im ersten Spieljahr nach dem Aufstieg in die Regionalliga sind die Vereine von der Verpflichtung des Absatz 1 befreit.
- 3) Vereine, die im Falle einer entsprechenden sportlichen Qualifikation den Aufstieg in die Bundesliga anstreben, haben bereits am 1.12. des laufenden Spieljahres einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss an die Österreichische Fußball-Bundesliga zu übermitteln. In diesem Fall kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

§ 3 Nachwuchsförderung

- 1) Regionalligavereine sind verpflichtet, in der Meisterschaft mindestens vier laut ÖFB-Stichtagsbestimmungen für eine U-22 Mannschaft spielberechtigte Spieler in den Spielbericht einzutragen, wobei mindestens einer in der Grundaufstellung stehen muss. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel strafverifiziert.
- 2) Regionalligavereine sind verpflichtet, hinsichtlich der Führung von Nachwuchsmannschaften die Bestimmungen ihres Landesverbandes einzuhalten.

§ 4 Lizenzierung für die Österreichische Fußball-Bundesliga

- 1) Jene Regionalligavereine, die im Falle der entsprechenden sportlichen Qualifikation einen Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe (2.BL) anstreben, müssen sich während des laufenden Spieljahres in der Regionalliga dem Lizenzierungsverfahren der österreichischen Fußball-Bundesliga für das darauffolgende Spieljahr unterziehen. Im Lizenzierungsverfahren finden die Bestimmungen und A-Kriterien des Bundesliga-Lizenzierungshandbuches geltend für die zweithöchste Leistungsstufe in der jeweils gültigen Fassung (kurz: BL-Lizenzkriterien) Anwendung.
- 2) Von den BL-Lizenzkriterien gelten im Infrastrukturbereich für Regionalligavereine die folgenden Ausnahmen:
 - a) Die BL-Lizenzkriterien für Flutlicht müssen zum Zeitpunkt der Lizenzentscheidung erfüllt werden.
 - b) Die BL-Lizenzkriterien betreffend Zuschauerbereiche und Spielfeldgröße müssen erst bei Beginn des Spieljahres in der zweithöchsten Leistungsstufe erfüllt werden.
 - c) Die BL-Lizenzkriterien betreffend die Sitzplätze müssen erst ab Beginn des zweiten Spieljahres in der Bundesliga erfüllt werden.

Erforderlichenfalls ist der Nachweis eines den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechenden und ab Saisonbeginn der zu lizenzierenden Spielzeit zur Verfügung stehenden Ausweichstadions entsprechend den BL-Lizenzkriterien zu erbringen.

- 3) Das Lizenzierungsverfahren und die damit zusammenhängenden Überprüfungen der Regionalligavereine erfolgen durch die Gremien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, wobei seitens des ÖFB ein namentlich zu nennender Vertreter (und für dessen Verhinderungsfall ein namentlich zu nennender Stellvertreter) beizuziehen ist.
- 4) Erhält ein Regionalligaverein für das kommende Spieljahr keine Lizenz, so ist er nicht berechtigt, an der Relegation teilzunehmen und/oder aufzusteigen.